



INFORMATION ZUR BESOLDUNGSREFORM



ZUR ERINNERUNG: DAS BESOLDUNGSSYSTEM MIT EINEM ALTERSABHÄNGIGEN „VORRÜCKUNGSTICHTAG“ WURDE VOM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF ALS EUROPA-RECHTSWIDRIG ERKANNT. AM 21. JÄNNER 2015 WURDE EINE „GESETZESREPARATUR“ BESCHLOSSEN, DIE ALLERDINGS ZAHLREICHE MÄNGEL AUFWIES. DIE GÖD HAT NUN EINE „REPARATUR DER REPARATUR“ DURCHGESETZT.

Häufig gestellte Fragen & Antworten zum neuen Besoldungssystem



Dr. Norbert Schnedl, Leiter des Bereichs Dienstrecht in der GÖD und ÖGB-Vizepräsident



Hannes Gruber, Leiter des Bereichs Besoldung in der GÖD

NACH 19 VERHANDLUNGSRUNDEN HATTE DIE GÖD ERREICHT, DASS DURCH DIE NEUREGELUNG IM BESOLDUNGSRECHT KEINE VERLUSTE FÜR DIE BETROFFENEN ENTSTEHEN. AM 21. MAI 2015 WURDE DIESE „REPARATUR DER REPARATUR“ VOM NATIONALRAT BESCHLOSSEN.

Text: Dr. Norbert Schnedl, Hannes Gruber

FOTOS: ISTOCK

Dem Verhandlungsteam der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist es gelungen, drohende Verlustszenarien in beträchtlicher Höhe zur Gänze zu verhindern. Die Umstellung auf das neue Besoldungssystem ist zwar überaus kompliziert, aber durch das Wirksamwerden von zwei (ruhegenussfähigen und als Bezugsbestandteil wirksamen) Wahrungszulagen konnten Verluste in der Lebensverdienstsumme im Vergleich zum Altrecht verhindert werden.

Eine Veränderung der Gehaltsstufen, die dem Europarecht entspricht, war auch in Deutschland geboten. Die GÖD schlug im Zuge der Verhandlungen in Anlehnung an etliche deutsche Bundesländer ein wesentlich einfacheres Besoldungssystem vor, wobei die bestehenden (identen) Besoldungsverläufe in eine europarechtskonforme Systematik eingebettet worden wären. Dieser wesentlich einfachere, unserer Ansicht nach auch europarechtskonforme und gut erklärbare Zugang wurde von der Dienstgeberseite, insbesondere vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, als weniger chan-



faq

BESOLDUNGSREFORM

centreich bei einem allfälligen zukünftigen Verfahren vor dem EuGH eingestuft und daher abgelehnt. Um einen Erstüberblick zu erhalten, werden in der Folge häufig gestellte Fragen beantwortet:

ALLGEMEINE FRAGEN

Warum ist ein neues Besoldungssystem für alle erforderlich?

Eine Systemumstellung wurde notwendig, da das vormalige Besoldungssystem mit einem altersabhängigen „Vorrückungsstichtag“ vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als altersdiskriminierend und damit europarechtswidrig erkannt wurde. Das mit 12. Februar 2015 in Kraft getretene neue Besoldungsrecht des Bundes basiert auf einer Gesamtumstellung des Einstufungs- und Vorrückungssystems. Damit verbunden ist auch die Anwendung neuer Gehaltsstaffeln.

Wie gelange ich in das neue Besoldungssystem?

Neu eintretende Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer steigen direkt in das neue System ein und erhalten mit Eintritt ein Besoldungsdienstalter. Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die am 11. Februar 2015 im Dienststand waren und für die ein Vorrückungsstichtag erstellt wurde (siehe § 169d Abs. 1 GehG), werden automatisch anhand ihres Gehalts in das neue Besoldungssystem übergeleitet und erhalten ein pauschales Besoldungsdienstalter.

Was ist das Besoldungsdienstalter?

Das Besoldungsdienstalter ersetzt den ehemaligen Vorrückungsstichtag und umfasst alle Dienstzeiten sowie angerechnete Vordienstzeiten. Das Besoldungsdienstalter ist ausschlaggebend für die besoldungsrechtliche Stellung, Einstufung und Vorrückung. Für vor dem 12. Februar im Dienststand befindliche Kolleginnen und Kollegen wird ein pauschales Besoldungsdienstalter festgelegt. Dies ist notwendig, um verschiedene Rechte abzusichern.

Wie erfolgt die Vorrückung?

Die Vorrückung erfolgt weiterhin in Biennalsprüngen (bzw. Quadriennien). Die Vorrückungstermine für Neueintretende ergeben sich nunmehr individuell (nicht mehr zwingend Jänner/Juli). Daher kommt künftig jeder Monatserste in Frage.

Was ist der Referenzbetrag?

Die für die Berechnung vieler Nebengebühren bisher herangezogene Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 wird durch den sogenannten Referenzbetrag abgelöst. Der besoldungsrechtliche Referenzbetrag ist mit 105,06 Prozent der Verwendungsgruppe A2 der Gehaltsstufe 8 festgesetzt und kaufmännisch auf ganze Cent gerundet (derzeit € 2.432,14). Die Höhe des neuen Referenzbetrags entspricht der bisherigen Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 und wird auch in Zukunft entsprechend den von der GÖD ausverhandelten Bezugserhöhungen angehoben werden. Dadurch wird die Höhe sämtlicher von bisher aus der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 abgeleiteten Nebengebühren unverändert sichergestellt.

Was ist der Vorbildungsausgleich?

Da in den Gehaltsstaffeln eine „eingepreiste“ Ausbildungszeit (z.B. Studium bei v1) enthalten ist, muss das Besoldungsdienstalter dort angepasst werden, wo eine Bedienstete oder ein Bediensteter ohne Studium in einer akademischen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe verwendet wird (z.B. v1) bzw. wo eine Bedienstete oder ein Bediensteter nachträglich während seines Dienstverhältnisses zum Bund (z.B. v2) ein Studium abschließt und danach in eine akademische Verwendungsgruppe überstellt wird. Dies entspricht dem Grundsatz des Doppelanrechnungsverbot.

ÜBERLEITUNG

Wer wird in das neue Besoldungssystem übergeleitet?

Alle Bundesbediensteten und Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die am 11. Februar 2015 im Dienststand waren und für die der Vorrückungsstichtag maßgebend war, werden übergeleitet. Nicht übergeleitet werden jene Beamtinnen und Beamte der Dienstklassen, die diese durch eine freie Beförderung erreicht haben (sowie Bezieherinnen und Bezieher eines Fixbezugs).

Wann werden die im Dienststand befindlichen Bundesbediensteten und Landeslehrerinnen und Landeslehrer übergeleitet?

Der Zeitpunkt der Überleitung war der 12. Februar 2015 (Tag nach der Kundmachung des BGBl. I Nr. 32/2015). Das bedeutet, die Überleitung ist bereits erfolgt.

Wie erfolgt die Ex-lege-Überleitung der Bundesbediensteten und Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die am 11. Februar 2015 im Dienststand waren und übergeleitet werden?

Es erfolgt eine pauschale Überleitung aller Bundesbediensteten, die am 11. Februar 2015 im Dienststand waren und für die der Vorrückungsstichtag maßgebend war auf Basis des Gehalts im Februar 2015. Eine Neuberechnung der Vordienstzeiten für übergeleitete Bedienstete ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein pauschales Besoldungsdienstalter anhand der bisherigen Gehaltshöhe festgesetzt. Diese Vorgangsweise wurde auch in Deutschland angewendet und vom EuGH bereits überprüft.

Warum erfolgt eine Ex-lege-Überleitung und keine Neuberechnung für im Dienststand befindliche Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer?

Eine Ex-lege-Überleitung anhand des bisherigen Gehalts hat im Gegensatz zur individuellen Neuberechnung den Vorteil, dass das bisherige Einkommen und die Einkommenserwartung gewahrt werden.

Wie wird das pauschale Besoldungsdienstalter für Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die am 11. Februar 2015 im Dienststand waren, zum 1. März 2015 ermittelt?

Die Überleitung am 11. Februar 2015 erfolgt in die betraglich nächstniedrigere Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe der neuen Gehaltsstaffel derselben Verwendungsgruppe, Entlohnungsgruppe, Gehaltsgruppe oder Dienstklasse. Das für die Stufe erforderliche Besoldungsdienstalter wird nun ermittelt. Danach wird der Zeitraum, der seit der letzten Vorrückung bis zum Ablauf des Überleitungsmonats vergangen ist und für die Vorrückung wirksam wurde, hinzugezählt. Zweck der Ermittlung des pauschalen Besoldungsdienstalters ist, bestimmte Rechte zu wahren.

Erreichen übergeleitete Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer die Funktionsstufen oder die Jubiläumszuwendung jetzt später?

Nein, der Anfallszeitpunkt für die Funktionszulagen in den Verwendungsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des Militärischen Dienstes ist auch in Zukunft gewahrt. Auch der ermittelte Jubiläumstichtag bleibt für alle gewahrt.

Erreichen Bedienstete der Dienstklassen ihren Jubiläumstichtag jetzt später?

Nein, der ermittelte Jubiläumstichtag bleibt für alle Bundesbediensteten gewahrt.

Was ändert sich bei der Dienstalterszulage?

Neu ist, dass es durchgehend für alle Verwendungsgruppen eine kleine und große Dienstalterszulage gibt. Verlustszenarien in der Lebensverdienstsumme bei der Dienstalterszulage nach der Überleitung konnten beseitigt werden.

Entstehen nach der Überleitung in die betraglich nächstniedrigere Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe Verluste?

Nein, die GÖD hat erreicht, dass bis zur übernächsten Vorrückung die bisherigen Bezüge durch eine Wahrungszulage weiter ausbezahlt werden. Bis zur nächsten Vorrückung wird das bisherige (valorisierte) Gehalt weiter ausbezahlt. Dies erfolgt mithilfe einer ruhegenussfähigen Wahrungszulage, die den Fehlbetrag zwischen der betraglich nächstniedrigeren Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe der neuen Besoldung und dem Februargehalt 2015 (Überleitungsbeitrag) ausgleicht. Beim nächsten regulären Vorrückungstermin rückt der Bedienstete betraglich entsprechend der bisherigen Gehaltsstaffel vor (in die Überleitungsstufe). Technisch vollzieht der Bedienstete eine Vorrückung in der neuen Gehaltsstaffel, erhält jedoch eine weitere ruhegenussfähige Wahrungszulage. Die übernächste Vorrückung in die Zielstufe wird zeitlich einmalig vorgezogen und bringt im Vergleich zum Altrecht einen höheren Bezug (siehe Überleitungsbeispiele).

Ist die Wahrungszulage nebeggebührenwirksam?

Ja. Damit jegliche Verluste durch das neue Besoldungsschema ausgeschlossen sind, ist die Wahrungszulage ruhegenussfähig und wird für die Nebengebührenberechnung berücksichtigt (Überstunden, Sonderzulagen etc.).

Um wie viele Monate wird meine übernächste Vorrückung vorgezogen?

Bei **Akademikerinnen und Akademikern** (akademische Verwendungsgruppen bzw. akademische Entlohnungsgruppen) wird der übernächste Vorrückungstermin **um 1 Jahr und 6 Monate vorgezogen**, sodass diese (ausgenommen einige Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die alle 4 Jahre vorrücken) bereits nach einem halben Jahr vorrücken. Bei **Maurantinnen und Mauranten** wird der übernächste Vorrückungstermin **um 6 Monate vorgezogen**, sodass diese bereits nach eineinhalb Jahren vorrücken. Bei **allen anderen** (in § 169c Abs. 7 GehG) nicht genannten Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen und Dienstklassen wird der übernächste Vorrückungstermin **um 12 Monate vorgezogen**, sodass diese bereits nach einem Jahr vorrücken.



faq

BESOLDUNGSREFORM

Diese Vorgangsweise hat rein mathematische Gründe, damit in allen Verwendungen die Erwerbssausichten über den gesamten Karriereverlauf gewahrt bleiben.

Was passiert, wenn mein Vorrückungstichtag zum 11. Februar 2015 noch nicht festgesetzt wurde oder nur eine vorläufige Einstufung erfolgt ist?

In diesem Fall wird das Besoldungsdienstalter wie bei einem Neueintritt nach dem neuen Besoldungssystem berechnet und die für die Vorrückung wirksame Zeit seit Beginn des Dienstverhältnisses zum Besoldungsdienstalter hinzugerechnet.

Was passiert, wenn ich im „Überleitungszeitraum“ (bis zur Vorrückung in die Zielstufe) in eine andere Verwendungsgruppe überstellt werde?

Damit keine Verluste eintreten, wird für die Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Wahrungszulage fingiert, dass die Überstellung bereits im Überleitungsmonat wirksam geworden wäre.

Was passiert, wenn ich im „Überleitungszeitraum“ (bis zur Vorrückung in die Zielstufe) aus einem Vertragsbedienstetenverhältnis ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt werde?

Damit keine Verluste eintreten, wird für die Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Wahrungszulage fingiert, dass die Ernennung bereits im Überleitungsmonat wirksam geworden wäre.

Ich befinde mich in einer Dienstklasse. Kann ich weiterhin befördert werden?

Ja. Die Möglichkeit der Beförderung in eine Dienstklasse IV bis IX bleibt von der Überleitung unberührt.

Ändert sich die Dauer meiner Ausbildungsphase aufgrund der Überleitung?

Nein, die festgesetzte Dauer der Ausbildungsphase bleibt von der Überleitung unberührt.

Welche Auswirkungen hat das neue Besoldungssystem auf meine Verwendungszulage?

Während der Überleitungsphase wird die Verwendungszulage nach einer Übergangsbestimmung samt Wahrungszulage berechnet, sodass Einbußen für die Bediensteten vermieden werden. Ab Erreichen der

Zielstufe gilt eine adaptierte Berechnungsformel, die Verluste grundsätzlich im Vergleich zur bisherigen Berechnungsmethode ausschließt.

Welche Auswirkung hat die Überleitung auf meine Funktionsabgeltung bzw. Zulagen, die sich nach Vorrückungsbeträgen bemessen?

Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für den Übergangszeitraum die Funktionsabgeltung und Zulagen in bisheriger (valorisierter) Höhe gebühren.

Ergibt sich eine Änderung bei Karenzzeiten im aufrechten Dienstverhältnis?

Sämtliche Bestimmungen zur Anrechnung bzw. Hemmung bleiben weiterhin bestehen. Durch die neue Systematik des Besoldungsdienstalters kann sich nach Rückkehr aus der Karenzzeit der Vorrückungstermin ändern.

Was passiert mit meinen erreichten Amtstiteln und Verwendungsbezeichnungen, die sich aus dem Erreichen einer bestimmten Gehaltsstufe ergeben?

Die erreichten Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen können weiterhin geführt werden.

Wird es Verluste geben?

Durch die Beharrlichkeit in den Verhandlungen treten in der Überleitung bzw. in der Lebensverdienstsumme bis zum Ruhestands- bzw. Pensionsantritt **keine Verluste** ein. Sollten sich allfällige neue Problembereiche ergeben, existiert eine politische Zusage des Dienstgebers, diese in den kommenden Dienstrechtsnovellen zu reparieren.

Konkret bedeutet das: Wir konnten durchsetzen, dass eine zweite Wahrungszulage ab der nächsten Vorrückung den Besoldungsverlauf-alt so lange sicherstellt, bis im neuen System ein Plus im Vergleich zur alten Besoldung greift. Erst dann erfolgt die Besoldung nach den neuen Gehaltsansätzen. Dadurch bevorschusst der Dienstgeber den Dienstnehmer. Außerdem ist sichergestellt, dass die Funktionszulagen zum selben Zeitpunkt und in derselben Höhe ausbezahlt werden wie bisher. Die Verluste in der Lebensverdienstsumme werden durch die Wahrungszulage 2 (ruhegenussfähig) beseitigt. Ebenso ist das Anfallsdatum der Jubiläumszuwendung sichergestellt.

III. NEUEINTRETENDE

Wie wird das neue Besoldungsdienstalter für Neueintretende ermittelt?

Bei Eintritt in das Dienstverhältnis werden folgende Vordienstzeiten angerechnet:

1. Zeiten bei einer Gebietskörperschaft und vergleichbare Dienstzeiten
2. Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit oder Zeiten eines einschlägigen Verwaltungspraktikums (bis zu 10 Jahre)
3. Zeiten des Bezugs einer Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz wegen Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 90 Prozent und
4. Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungs- (6 Monate) bzw. Zivildienstes (9 Monate)

Alle anderen Zeiten (Ausbildungszeiten oder sonstige Zeiten) sind pauschal in den Gehaltsansätzen eingerechnet.

Was ist eine einschlägige Berufserfahrung?

Laut § 12 Abs. 3 GehG ist eine Berufstätigkeit dann einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die 1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder 2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhan-

dene Routine zu erwarten ist. Eine Berufserfahrung ist daher dann einschlägig, wenn durch diese eine wesentlich kürzere Einarbeitungsphase oder ein wesentlich höherer Arbeitserfolg auf dem neuen Arbeitsplatz zu erwarten ist.

Was passiert mit den über den Präsenz- oder Ausbildungsdienst hinausgehenden Zeiten?

Alle darüber hinaus gehenden Militärdienstzeiten werden künftig in „echte Dienstverhältnisse“ umgewandelt. Damit ist eine volle Anrechnung des Grundwehrdienstes und aller anderen Militärdienstzeiten gewährleistet.

Wird eine Gerichtspraxis als Vordienstzeit für angehende Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter angerechnet?

Die Zeit der Gerichtspraxis (5 Monate) ist nicht als Vordienstzeit anrechenbar. Es konnte jedoch durchgesetzt werden, dass die Zeit, die über die 5 Monate Gerichtspraxis hinausgeht, als Vordienstzeit anrechenbar ist.

Was ändert sich an der Jubiläumszuwendung, Funktionsstufen und Dienstzulagenstufen?

Künftig knüpfen die Jubiläumszuwendung, Funktionsstufen und Dienstzulagenstufen an das Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters an.

IM FOKUS: AUTOMATISCHE ÜBERLEITUNG

Mit 12. 2. 2015 wurden alle im Dienststand befindlichen Kolleginnen und Kollegen in das neue Besoldungssystem übergeleitet. Zum Zeitpunkt der Überleitung änderte sich betragsmäßig nichts. Auch der Termin der nächsten Vorrückung bleibt gleich. Sie erfolgt aber bereits in der neuen Gehaltsstaffel (frühestens mit 1. 7. 2015).

Die Überleitung erfolgte allein auf Grundlage des Gehalts im Monat Februar 2015 in das neu geschaffene Besoldungssystem (=Überleitungsbetrag), und zwar in die betragslich nächstniedrigere Gehaltsstufe in der jeweiligen Verwendungsgruppe. Die so eruierte Gehaltsstufe ist die „neue Gehaltsstufe“ im neuen Recht.

Da das neue Gehalt gegenüber dem Gehalt im alten Recht geringer ist, kommt bis zur nächsten Vorrückung eine Wahrungszulage zum Tragen. Diese Wahrungszulage gleicht den Verlust gegenüber dem „alten Gehalt“ aus, ist ruhegenussfähig und wird auch dem Bezug hinzugerechnet,

sodass es bei der Berechnung von Überstundenzuschlägen und Sonderzahlungen zu keinen Nachteilen kommt. Die Gehaltserhöhung von 1,77 Prozent wurde ebenfalls umgesetzt.

Zum alten bekannten Vorrückungstermin erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe im neuen System (=Überleitungsstufe). Durch eine weitere Wahrungszulage (ruhegenussfähig und Bezugsbestandteil) wird die im „Altrecht“ erwartete Vorrückung nachvollzogen.

Zur Wahrung der bisherigen Erwerbssausichten wird der Zeitpunkt der übernächsten Vorrückung (je nach erforderlicher Vorbildung unterschiedlich) einmalig vorgezogen (=Zielstufe). Die Zielstufe ist im Vergleich zum „Altrecht“ betragslich höher. Ab diesem Zeitpunkt ist die Überleitung abgeschlossen.

Ausgehend von der Zielstufe findet die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen wieder alle 2 bzw. bei bestimmten Berufsgruppen alle 4 Jahre statt.

faq

BESOLDUNGSREFORM

ÜBERLEITUNGSBEISPIELE

Die Tabellen stellen die Überleitung eines Vertragsbediensteten Entlohnungsgruppe v3/ Entlohnungsstufe 6 mit nächster Vorrückung am 1.1.2016, eines Exekutivbeamten in der Verwendungsgruppe E2a/ Gehaltsstufe 6 mit nächster Vorrückung am 1.1.2016 und eines Beamten im Allgemeinen Verwaltungsdienst in der Verwendungsgruppe A3/Gehaltsstufe 19 mit nächster Vorrückung (kleine daz) am 1.7.2016 grafisch dar. Auf der linken Seite der Tabelle ist in grauer Farbe der „alte Besoldungsverlauf“ samt den erwarteten Vorrückungsbeträgen dargestellt, auf der rechten Seite der Tabelle ist in gelber Farbe der neue Besoldungsverlauf abgebildet. Ersichtlich wird, dass sofort nach der Überleitung eine erste Wahrungszulage den Fehlbetrag auf das bisherige Gehalt ausgleicht. In roter Farbe dargestellt sind wichtige Vorrückungen (die nächste und die vorgezogene übernächste Vorrückung) sowie die Wahrungszulage 2, die ab der nächsten Vorrückung (Überleitungsstufe) greift.

Wir konnten durchsetzen, dass diese zweite Wahrungszulage ab der nächsten Vorrückung den Besoldungsverlauf-alt so lange sicherstellt, bis im neuen System ein Plus im Vergleich zur alten Besoldung greift (Zielstufe). Erst dann erfolgt die Besoldung nach den neuen Gehaltsansätzen.

Außerdem ist sichergestellt, dass die Funktionszulagen zum selben Zeitpunkt ausbezahlt werden wie bisher. Ebenso ist das Anfallsdatum der Jubiläumswendung sichergestellt.

* Mit 01.03.2015 wurde auch die Gehaltserhöhung von 1,77 % umgesetzt.

v 3						
Geh. St. 6 (alt) seit 1.1.2014						
mit n.V. am 01.01.2016						
01.01.17 = um 1 Jahr vorgezogene Vorrückung						
	alt	alt		neu	neu	Wahrzl.
12.02.15	6	1.857,3	→	5	1.841,0	
ab 01.03.15*	6	1.890,2		5	1.874,0	16,2
01.07.15	6	1.890,2		5	1.874,0	16,2
01.01.16	7	1.924,0		6	1.908,0	16,0
01.07.16	7	1.924,0		6	1.908,0	16,0
01.01.17	7	1.924,0		7	1.941,0	17,0

E 2a						
Geh. St. 6 (alt) seit 1.1.2014						
mit n.V. am 01.01.2016						
01.01.17 = um 1 Jahr vorgezogene Vorrückung						
	alt	alt		neu	neu	Wahrzl.
12.02.15	6	1.988,9	→	5	1.938,0	
ab 01.03.15*	6	2.024,1		5	1.973,0	51,1
01.07.15	6	2.024,1		5	1.973,0	51,1
01.01.16	7	2.062,7		6	2.008,0	54,7
01.07.16	7	2.062,7		6	2.008,0	54,7
01.01.17	7	2.062,7		7	2.083,0	20,3

A 3						
Geh. St. 19 (alt) seit 1.7.2014						
mit n.V. am 01.07.2016						
01.07.17 = um 1 Jahr vorgezogene Vorrückung						
	alt	alt		neu	neu	Wahrzl.
12.02.15	19	2.553,5	→	18	2.515,0	
ab 01.03.15*	19	2.598,7		18	2.560,0	38,7
01.07.15	19	2.598,7		18	2.560,0	38,7
01.07.16	19+daz	2.676,6		19	2.638,0	38,6
01.01.17	19+daz	2.676,6		19	2.638,0	38,6
01.07.17	19+daz	2.676,6		19+daz	2.735,0	58,4
01.07.19	19+DAZ	2.793,5		19+DAZ	2.794,0	0,5